

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom ...

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 11d (neu)

Klageinstanzen nach Art. 454 ZGB

¹ Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der Beistände, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Verhaltens des Obergerichts richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), wobei das Verwaltungsgericht als erste Instanz und in anderer Zusammensetzung als Rechtsmittelinstanz entscheidet.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) Anwendung.

II.

Der Erlass RB 170.3 (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsgesetz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Für Klagen aus Verantwortlichkeit nach Art. 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gilt § 11d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 210

